

# **Verordnung - Schulordnung - über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule (GesVO)**

**Vom 8. August 1986**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (Amtsbl. S. 1743),  
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1441)**

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt I**

#### **Geltungsbereich**

§ 1 Betroffene Schulen

### **Abschnitt II**

#### **Struktur des Bildungsganges, Organisation, Differenzierung**

§ 2 Aufgaben und Bildungsziele

§ 3 Aufnahme

§ 4 Unterrichtsangebot

§ 5 Unterrichtsorganisation, äußere Fachleistungsdifferenzierung

§ 6 Wahlpflichtbereich

§ 7 Fördermaßnahmen

§ 8 Einstufung, Umstufung

§ 9 Beteiligung der Erziehungsberechtigten

§ 10 Aufsteigen

§ 11 Wiederholung

§ 12 Überspringen einer Klassenstufe

### **Abschnitt III**

#### **Abschlüsse und Berechtigungen**

§ 13 Arten der Abschlüsse und Berechtigungen

§ 14 Hauptschulabschluss

§ 15 Hauptschulabschluss mit der Berechtigung zum Übergang in eine zweijährige Berufsfachschule

§ 16 Berechtigung zum Eintritt in die Klassenstufe 10 der Gesamtschule

§ 17 Mittlerer Bildungsabschluss am Ende der Klassenstufe 10

§ 18 Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

§ 19 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 20 Sonstige Berechtigungen in der Sekundarstufe II

§ 21 Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei Gefährdung eines angestrebten Abschlusses oder einer angestrebten Berechtigung

### **Abschnitt IV**

#### **Zeugnisse**

§ 22 Begriff des Zeugnisses

§ 23 Arten und Inhalte der Zeugnisse

§ 24 Abgangszeugnisse

- § 25 Abschlusszeugnisse
- § 26 Leistungsbeurteilung
- § 27 Festsetzung von Leistungsbeurteilungen
- § 28 Abschlussprüfungen
- § 28a Bewertung von Verhalten und Mitarbeit
- § 29 Zeugnisausstellung
- § 30 Zeugnisausgabe und Übermittlung der Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten

## **Abschnitt V**

### **Schlussvorschriften**

- § 31 Übergang zu anderen Schulformen der Sekundarstufe I
- § 32 Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz
- § 33 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1986 (Amtsbl. S. 477), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

## **Abschnitt I Geltungsbereich**

### **§ 1 Betroffene Schulen**

Diese Schulordnung gilt für die Gesamtschulen des Saarlandes.

## **Abschnitt II Struktur des Bildungsganges, Organisation, Differenzierung**

### **§ 2 Aufgaben und Bildungsziele**

(1) Die Gesamtschule vermittelt in der Sekundarstufe I eine erweiterte allgemeine Bildung, die zugleich Grundlage einer Berufsausbildung oder weiterführender berufsbezogener oder studienbezogener Bildungsgänge ist. Sie bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, die unabhängig von der Zahl der Anspruchsebenen bei der äußeren Fachleistungsdifferenzierung die drei Bildungsgänge der Sekundarstufe I umfasst.

(2) Die Sekundarstufe II der Gesamtschule umfasst die Klassenstufen 11 bis 13 und führt im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen und über diese Verordnung hinausgehender Rechtsverordnungen zur allgemeinen Hochschulreife und weiteren Berechtigungen der Sekundarstufe II.

(3) Organisation und Differenzierung der Gesamtschule dienen den Zielen,

- eine gemeinsame wissenschaftsorientierte, praxisbezogene Grundbildung für alle Schüler/Schülerinnen nach Maßgabe geltender curricularer Richtlinien zu vermitteln,
- die Entfaltung von Begabungs- und Leistungsschwerpunkten des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin unter Berücksichtigung individueller Lernmöglichkeiten und Lerninteressen zu fördern und den Schüler/die Schülerin auf die Abschlüsse nach § 13 vorzubereiten,
- das gegenseitige Verstehen durch gemeinsame Lernerfahrung zu fördern, Bereitschaft zu sozialem Handeln und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit von Menschen unterschiedlicher außerschulischer Lernvoraussetzungen und sozialer Herkunft weiterzuentwickeln. Fachliche und soziale Lernziele sind in diesem Zusammenhang gleichgewichtig zu verfolgen. Dabei ist der Entwicklung gruppenbezogener Fertigkeiten, Einstellungen und Strukturen besonderes Gewicht zu verleihen.

### **§ 3 Aufnahme**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Klassenstufe 5 der Gesamtschule ist der erfolgreiche Besuch der Klassenstufe 4 der Grundschule im vorausgehenden Schuljahr.

(2) In eine der Klassenstufen 6 bis 10 können auch Schüler/Schülerinnen anderer Schulformen der Sekundarstufe I aufgenommen werden. Bei Wechsel der Schulform werden sie in der Gesamtschule in die ihrem bisherigen Bildungsgang entsprechende Klassenstufe aufgenommen. Die Aufnahme soll außer in den Fällen des Wohnsitzwechsels grundsätzlich nur zum Beginn des Schuljahres oder des zweiten Schulhalbjahres erfolgen.

### **§ 4 Unterrichtsangebot**

(1) Das Unterrichtsangebot umfasst den Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich, den Wahlbereich und den Förderbereich mit fachbezogenen und fachübergreifenden Ausgleichsmaßnahmen.

(2) Grundsätzlich werden entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde Englisch und Französisch als 1. Fremdsprache angeboten.

Die Schüler/Schülerinnen wählen im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule eine der beiden Sprachen.

(3) Für alle Schüler/Schülerinnen ist ein dreiwöchiges Betriebspraktikum durchzuführen.

(4) Die Stundentafel für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in Anlage 1 enthalten.

Auf Vorschlag der Gesamtkonferenz entscheidet die Schulkonferenz, in welcher Weise die in der Stundentafel vorgesehenen Wochenstunden auf das Schuljahr zu

verteilen sind. Der Stundenausgleich erfolgt spätestens bis zum Ende des Schuljahres.

Auf Vorschlag der Fachkonferenz können mit Zustimmung der Schulkonferenz Fachstunden und Lehrplaninhalte in benachbarte Klassenstufen verlagert werden. Die Anforderungen des Lehrplans bzw. der Bildungsstandards müssen am Ende eines Zwei-Jahres-Zeitraums erreicht, der Stundenausgleich muss erfolgt sein. Die Anforderungen zentraler Leistungsüberprüfungen und Abschlussprüfungen sind zu berücksichtigen.

Mit Zustimmung der Schulkonferenz kann höchstens eine Klassenleiterstunde pro Woche vorgesehen werden.

Schulen, die von den in den vorstehenden Regelungen eröffneten Möglichkeiten Gebrauch machen, berichten hierüber der Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Einrichtung eines fachübergreifenden Lernbereichs „freie Arbeit und/oder Übung“, der den Klassen- und Einzelfachunterricht durch individualisierte und/oder gruppenbezogene Lern- und Übungsangebote auflöst, um auf die unterschiedlichen Begabungen, Neigungen und Lerninteressen der Schüler/Schülerinnen durch freie Formen des schülerorientierten Lernens einzugehen, ist erwünscht. Ein solcher fachübergreifender Bereich soll einerseits leistungsschwächeren Schülern/Schülerinnen Möglichkeiten intensiver Übung und Förderung eröffnen, andererseits leistungsstarke Schüler/Schülerinnen mit Lerninhalten konfrontieren, die über lehrplanmäßig vorgesehene Leistungsanforderungen hinausgehen.

Die Themenangebote und Themenwahlen der Schüler/Schülerinnen orientieren sich an den qualitativen Anforderungen der Lehrpläne der diesen Lernbereich zusammenfassenden Einzelfächer.

(6) In der gymnasialen Oberstufe kooperieren die Gesamtschulen nach Bedarf mit benachbarten Schulen, um ein ausreichendes Kursangebot sicherzustellen.

(7) Unterricht des Wahlbereichs, der insbesondere schulkulturelle Angebote und Angebote im Bereich des Sports umfasst, kann im Rahmen der Unterrichtskapazität, die der Schule zur Verfügung steht, außerhalb der durch die Studentafel festgelegten Unterrichtszeit durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Unterrichtsorganisation, äußere Fachleistungsdifferenzierung**

(1) Der Unterricht wird grundsätzlich im Klassenverband erteilt; Ausnahmen von dieser Regel werden durch die im Folgenden beschriebene Unterrichtsorganisation und gegebenenfalls in weiteren Fächern durch fachspezifische Anforderungen bedingt.

Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen sollen möglichst viele Unterrichtsstunden in ihrer Klasse erteilen; die Anzahl der Fachlehrkräfte in einer Klasse soll insbesondere durch jahrgangsbezogenen Lehrereinsatz möglichst gering sein.

(2) Organisatorisch und curricular knüpft der Unterricht in den Klassenstufen 5 und 6 an die integrierenden Unterrichtsformen der Grundschule an. Durch innere Differenzierung soll im Klassenunterricht auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler/Schülerinnen eingegangen werden. Bei fortschreitender Verstärkung fachlicher Ansprüche und differenzierter Leistungsanforderungen soll die Unterrichtsorganisation unter Beachtung der in § 2 genannten Ziele gewachsene Gruppenbezüge nach Möglichkeit erhalten und soziale Bindungen fördern.

(3) In einzelnen Fächern/Lernbereichen und Klassenstufen wird der Unterricht in nach Leistung (äußere Fachleistungsdifferenzierung) sowie nach Leistung, Begabung und Neigung (Wahlpflichtbereich) differenzierten Kursgruppen erteilt.

(4) Die Zusammenfassung von Einzelfächern zu Lernbereichen soll die Möglichkeit von fächerübergreifenden und/oder projektorientierten Unterrichtsphasen fördern.

Eine Koordinierung, Epochalisierung oder Integration fachlicher Teilaspekte oder ganzer Fächer ist erwünscht. Die curriculare Planung und Durchführung hat dabei den qualitativen Anforderungen der Lehrpläne Rechnung zu tragen. Insbesondere ist bei der Gewichtung der Fachaspekte auf die in der Stundentafel vorgegebenen jährlichen Fachanteile zu achten.

(5) Für gruppenbezogene Aktivitäten kann teilweise der durch die Stundentafel und den Stundenplan vorgegebene Rahmen des Fachunterrichts aufgelöst werden. Dabei ist darauf zu achten, dass in qualitativer Hinsicht eine jahrgangsbezogene Parallelität der Einzelmaßnahmen erhalten bleibt und das Erreichen lehrplanmäßig vorgegebener Lernziele nicht gefährdet wird.

(6) Für Einzelprojekte, Projektwochen und das Betriebspraktikum kann die Stundentafel teilweise oder ganz aufgelöst werden. Planung und Durchführung sollen auch hier möglichst viele Teilaspekte der Einzelfächer entsprechend ihrer Lehrpläne integrieren.

(7) Der Unterricht wird in Klassenstufe 7 in der 1. Fremdsprache und in Mathematik, in der Klassenstufe 8 in Deutsch, in Mathematik und in der 1. Fremdsprache in Fachleistungskursen der zwei Anspruchsebenen Grundkurs und Erweiterungskurs erteilt.

(8) In der Klassenstufe 9 wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, Chemie und Physik in Fachleistungskursen der Anspruchsebenen Grundkurs und Erweiterungskurs erteilt.

Die Anspruchsebene Erweiterungskurs kann in einem oder in mehreren der drei Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache in die beiden Anspruchsebenen Erweiterungskurs und Aufbaukurs aufgeteilt werden, wenn die personellen bzw. organisatorischen Voraussetzungen einer Schule dies ermöglichen und die Schulkonferenz dies auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Schule beschließt.

Der Grundkurs in der 1. Fremdsprache wird in Klassenstufe 9 mit zwei Wochenstunden unterrichtet. Schüler/Schülerinnen dieses Grundkurses erhalten jeweils eine Stunde Deutsch und Mathematik zusätzlich.

(9) In Klassenstufe 10 wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, Chemie und Physik in Fachleistungskursen der zwei Anspruchsebenen Erweiterungskurs und Aufbaukurs erteilt. Unterricht auf der Anspruchsebene Grundkurs wird in dieser Klassenstufe nicht erteilt.

(10) In den Klassenstufen 7 und 8 orientieren sich die Anforderungen

- im Grundkurs an den Erfordernissen des Hauptschulabschlusses und des mittleren Bildungsabschlusses,
- im Erweiterungskurs an den Erfordernissen des mittleren Bildungsabschlusses und denen der gymnasialen Oberstufe.

In der Klassenstufe 9 orientieren sich die Anforderungen

- im Grundkurs an den Erfordernissen des Hauptschulabschlusses,
- im Erweiterungskurs bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen an den Erfordernissen des mittleren Bildungsabschlusses und der gymnasialen Oberstufe,
- im Erweiterungskurs bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen an den Erfordernissen des mittleren Bildungsabschlusses,
- im Aufbaukurs an den Erfordernissen der gymnasialen Oberstufe.

In der Klassenstufe 10 orientieren sich die Anforderungen

- im Erweiterungskurs an den Erfordernissen des mittleren Bildungsabschlusses,
- im Aufbaukurs an den Erfordernissen der gymnasialen Oberstufe.

## **§ 6 Wahlpflichtbereich**

(1) Der Wahlpflichtunterricht dient einerseits der Ergänzung und Verstärkung des Pflichtbereichs und andererseits der Entfaltung individueller Interessen, Begabungen und Fähigkeiten der Schüler/Schülerinnen. Die Kursangebote sollen daher Entscheidungsspielräume gewähren und die Bildung von Leistungs- und Neigungsschwerpunkten erleichtern.

(2) Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich über die Klassenstufen 7 bis 10 mit den in der Stundentafel festgelegten Stundenanteilen. Die Schüler/Schülerinnen entscheiden sich entweder für die 2. Fremdsprache oder ein/einen Fach/Lernbereich aus einem weiteren Angebot von höchstens zwei Fächern/Lernbereichen, welche die Schule nach dem Nachweis der personellen, sächlichen und curricularen Voraussetzungen einrichtet.

(3) Inhalte und Bezeichnung der einzelnen Wahlpflichtangebote müssen sich von den Fächern/Lernbereichen des Pflichtbereichs unterscheiden.

(4) Die Schule hat sorgfältige Beratung und geeignete Hilfen zur Wahl der Fächer/Lernbereiche anzubieten.

(5) Für den Wechsel eines Wahlpflichtkurses gilt:

1. Die von dem Schüler/der Schülerin zu Beginn der Klassenstufe 7 getroffene Wahl des Wahlpflichtkurses ist in der Regel für ihn/sie verbindlich; die in § 11 für den Fall der Wiederholung einer Klassenstufe getroffene Regelung bleibt unberührt.
2. Im ersten Halbjahr der Klassenstufe 7 kann in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Kurswahl zugelassen werden, wenn dies unter den gegebenen personellen, sächlichen und organisatorischen Bedingungen möglich ist. Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von dieser zeitlichen Begrenzung der Korrektur einer Fehlwahl zulassen.
3. Werden die Leistungen des Schülers/der Schülerin in der 2. Fremdsprache am Ende der Klassenstufe 7 mit weniger als 04 Punkten bewertet, so stellt die Klassenkonferenz fest, dass er/sie diesen Kurs verlassen und im Rahmen der an der Schule gegebenen personellen, sächlichen und organisatorischen Bedingungen eines der übrigen Angebote der Schule wählen muss.

## **§ 7 Fördermaßnahmen**

(1) Fördermaßnahmen dienen der individuellen Förderung von Schülern/Schülerinnen, einer höheren Durchlässigkeit bei äußerer Differenzierung sowie der inneren Differenzierung und Gruppenarbeit; sie sollen die Kontinuität von Erziehungs- und Gruppenprozessen gewährleisten und gemeinsame pädagogische Orientierungen sichern. Fördermaßnahmen werden im Rahmen der jeweiligen personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule fachbezogen und fachübergreifend durchgeführt.

(2) Die Entwicklung eines an den Bedingungen der Schüler/Schülerinnen und der Schule orientierten Förderkonzepts ist eine wesentliche Aufgabe der Jahrgangskonferenz und der Gesamtkonferenz. Dabei müssen die Einzelmaßnahmen in den Gesamtzusammenhang schulischer Fördermaßnahmen eingeordnet werden. Das Förderkonzept ist der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 8 Einstufung, Umstufung**

(1) Einstufung ist die Zuweisung zu einem Kurs in einem Fach/Lernbereich bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung.

(2) Umstufung ist bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung die Zuweisung zu einem Kurs mit höherem oder niedrigerem Anspruchsniveau.

(3) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, ist der Schüler/die Schülerin in den Kurs einzustufen, in dem seine/ihre erfolgreiche Teilnahme und Förderung zu erwarten ist.

(4) Grundlage der Ersteinstufung in einen Kurs der äußeren Fachleistungsdifferenzierung sind die Leistungsentwicklung und das Lernverhalten im betreffenden Fach/Lernbereich unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers/der Schülerin; insbesondere die Abschlusserwartungen sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Für die Einstufung in Klassenstufe 7 in den Fächern 1. Fremdsprache und Mathematik sowie in Klassenstufe 8 in Deutsch gilt:

- Schüler/Schülerinnen mit guten und sehr guten Leistungen werden in der Regel in den Erweiterungskurs, Schüler/Schülerinnen mit ausreichenden oder minderen Leistungen in der Regel in den Grundkurs eingestuft.

Für die Einstufung in Klassenstufe 9 in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache gilt:

- Schüler/Schülerinnen, die in Klassenstufe 8 im Grundkurs ausreichende oder geringere Leistungen erzielt haben, werden in der Regel in Klassenstufe 9 in den Grundkurs eingestuft.
- Schüler/Schülerinnen, die in Klassenstufe 8 im Grundkurs gute oder sehr gute Leistungen erzielt haben, werden in der Regel in Klassenstufe 9 in den Erweiterungskurs eingestuft.
- Schüler/Schülerinnen, die in Klassenstufe 8 im Erweiterungskurs ungenügende Leistungen erzielt haben, werden in der Regel in Klassenstufe 9 in den Grundkurs eingestuft.
- Schüler/Schülerinnen, die in Klassenstufe 8 im Erweiterungskurs ausreichende oder bessere Leistungen erzielt haben, werden in der Regel in Klassenstufe 9 bei Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen in den Erweiterungskurs eingestuft.
- Schüler/Schülerinnen, die in Klassenstufe 8 im Erweiterungskurs ausreichende Leistungen erzielt haben, werden in der Regel in Klassenstufe 9 bei Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen in den Erweiterungskurs eingestuft.
- Schüler/Schülerinnen, die in Klassenstufe 8 im Erweiterungskurs gute oder sehr gute Leistungen erzielt haben, werden in der Regel in Klassenstufe 9 bei Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen in den Aufbaukurs eingestuft.

Für die Einstufung in Klassenstufe 9 in den Fächern Chemie und Physik gilt:

- Schüler/Schülerinnen mit guten oder sehr guten Leistungen werden in der Regel in den Erweiterungskurs und
- Schüler/Schülerinnen mit ausreichenden oder minderen Leistungen werden in der Regel in den Grundkurs eingestuft.

Schüler/Schülerinnen, die in Klassenstufe 9 in mindestens drei Grundkursen oder in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik in den Grundkurs eingestuft sind, werden auch in der 1. Fremdsprache in den Grundkurs eingestuft.

Für die Einstufung in Klassenstufe 10 gilt:

- Schüler/Schülerinnen, die in einen Grundkurs eingestuft waren, werden in den Erweiterungskurs eingestuft.
- In Fächern, die in Klassenstufe 9 auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wurden,

werden:

- Schüler/Schülerinnen, die im Erweiterungskurs befriedigende oder geringere Leistungen erzielt haben, in der Regel in den Erweiterungskurs und
- Schüler/Schülerinnen, die im Erweiterungskurs gute oder sehr gute Leistungen erzielt haben, in der Regel in den Aufbaukurs eingestuft.

In allen anderen Fällen ist die Einstufung entsprechend Satz 1 vorzunehmen.

(5) Die Zuordnung des Schülers/der Schülerin zu einem bestimmten Kurs erfolgt gesondert für jedes/jeden Fach/Lernbereich durch die Konferenz der den Schüler/die Schülerin unterrichtenden Lehrer/Lehrerinnen (Klassenkonferenz) unter dem Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

Jeweils am Ende eines Schulhalbjahres prüft die Klassenkonferenz, ob ein Schüler/eine Schülerin in seinen/ihren Fachleistungskursen noch angemessen gefördert werden kann. Dabei sind auch seine/ihre Gesamtpersönlichkeit, seine/ihre Leistungen in anderen Fächern/Lernbereichen und entsprechende Abschlusserwartungen zu berücksichtigen.

(6) Umstufungen in den Fachleistungskursen erfolgen, wenn ein Schüler/eine Schülerin erweiterten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten auf der bisherigen Anspruchsebene nicht mehr gewährleistet ist.

(7) Ein Schüler/Eine Schülerin soll in einem Fach/Lernbereich innerhalb von zwei aufeinander folgenden Halbjahren höchstens einmal umgestuft werden. Umstufungen erfolgen grundsätzlich zum Halbjahresende. Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann in besonders begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden; die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

(8) Ist bei der Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin, der/die von einer anderen Schulform der Sekundarstufe I zur Gesamtschule übergeht, über die Einstufung zu entscheiden, so erfolgt diese Entscheidung auf der Grundlage der Leistungsbeurteilungen des Abgangszeugnisses und entsprechender Abschlusserwartungen. Die Entscheidung über die Einstufung trifft die Schulleitung der aufnehmenden Schule.

## **§ 9**

### **Beteiligung der Erziehungsberechtigten**

(1) Von der beabsichtigten Einstufung oder Umstufung sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen; sie werden zuvor gehört und beraten.

(2) Erheben die Erziehungsberechtigten gegen die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin in einen Erweiterungs- oder Aufbaukurs oder seinen/ihren Verbleib in einem Erweiterungs- oder Aufbaukurs Einwendungen, so ist diesen zu entsprechen.

## **§ 10 Aufsteigen**

Jeder Schüler/Jede Schülerin der Gesamtschule steigt in der Sekundarstufe I unbeschadet der Regelung des § 16 zu Beginn eines neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe der Gesamtschule auf.

## **§ 11 Wiederholung**

(1) Auf Antrag ist die Wiederholung einer Klassenstufe der Sekundarstufe I auf freiwilliger Grundlage möglich. Das gilt auch für die Wiederholung der Klassenstufen 9 oder 10, wenn der Schüler/die Schülerin am Ende der betreffenden Klassenstufe den von ihm/ihr angestrebten Abschluss bzw. die von ihm/ihr angestrebte Berechtigung nicht erreicht. Die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung besteht mit folgenden Einschränkungen:

1. Eine Klassenstufe kann nicht zweimal wiederholt werden.
2. Eine Wiederholung zweier aufeinander folgender Klassenstufen ist nicht zulässig.
3. Innerhalb der Klassenstufen 5 bis 10 darf nicht öfter als zweimal wiederholt werden.
4. Eine von der Regelung der Ziffern 1 bis 3 abweichende Entscheidung kann nur in solchen Fällen zugelassen werden, in denen die Gründe für die Wiederholungen von dem Schüler/der Schülerin nicht zu vertreten sind; die Entscheidung ist in der Niederschrift über die Sitzung der Klassenkonferenz zu begründen.
5. Eine Wiederholung der Klassenstufen 5 bis 10 ist nur mit Genehmigung der Klassenkonferenz zulässig. Die Genehmigung darf hinsichtlich der Klassenstufen 5 und 6 nur erteilt werden, wenn besondere Umstände sich hemmend auf die Leistung des Schülers/der Schülerin ausgewirkt haben. Ein Antrag auf Wiederholung der Klassenstufen 7 bis 10 darf nur abgelehnt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Die Gründe sind in der Niederschrift über die Sitzung der Klassenkonferenz festzuhalten. Die Erziehungsberechtigten werden zuvor gehört und beraten.
6. Bei der Wiederholung der Klassenstufe 7 kann der Schüler/die Schülerin die Fächer/Lernbereiche des Wahlpflichtbereichs neu wählen.
7. Die Klassenkonferenz der aufnehmenden Klasse ist zu beteiligen.
8. Nach Eintritt in die neue Klasse ist für den Schüler/die Schülerin eine angemessene Zeit der Eingewöhnung vorzusehen.

(2) Die Klassenkonferenz kann unter Berücksichtigung der Lernentwicklung und des Leistungsvermögens eine Wiederholung empfehlen.

Eine Wiederholung der Klassenstufen 9 und 10 bei erreichtem Schulabschluss ist nur gestattet, wenn zu erwarten ist, dass nach der Wiederholung die Berechtigung zum Eintritt in die Klassenstufe 10 der Gesamtschule beziehungsweise die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erreicht werden wird.

## **§ 12**

### **Überspringen einer Klassenstufe**

(1) Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler/Einer besonders begabten und leistungswilligen Schülerin kann der Schulleiter/die Schulleiterin das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn ihm/ihr die Klassenkonferenz auf Antrag der oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten dies vorschlägt. Voraussetzung ist, dass die Leistungen des Schülers/der Schülerin deutlich über die Leistungen der Spitzengruppe seiner/ihrer Klassenstufe hinausragen und seine/ihre Gesamtpersönlichkeit eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe erwarten lässt. Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

(2) Die Klassenstufen 5, 9 und 10 können nicht übersprungen werden. Ein Schüler/Eine Schülerin kann während des Besuchs der Gesamtschule nur einmal einen Schuljahrgang überspringen. Ein Überspringen kann zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres erfolgen; die Entscheidung über den Zeitpunkt trifft der Schulleiter/die Schulleiterin. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

§ 7 Abs. 3 der „Verordnung - Schulordnung - über die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen im Saarland (Oberstufenverordnung)“ vom 26. Oktober 1995 (Amtsbl. S. 1142) in seiner jeweils geltenden Fassung<sup>[21]</sup> vom 26. Oktober 1995 bleibt unberührt.

(3) Nach dem Eintritt in die neue Klassenstufe ist wegen der Umstellung auf die neuen Lerninhalte für den Schüler/die Schülerin eine angemessene Zeit der Eingewöhnung vorzusehen.

## **Abschnitt III**

### **Abschlüsse und Berechtigungen**

## **§ 13**

### **Arten der Abschlüsse und Berechtigungen**

(1) An der Gesamtschule können folgende Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden:

1. nach dem Besuch der Klassenstufe 9
  - a) der Hauptschulabschluss (§ 14),
  - b) der Hauptschulabschluss mit Berechtigung zum Übergang in eine zweijährige Berufsfachschule (§ 15),
  - c) die Berechtigung zum Eintritt in die Klassenstufe 10 der Gesamtschule (§ 16);
2. nach dem Besuch der Klassenstufe 10
  - a) der mittlere Bildungsabschluss (§ 17),
  - b) die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (§ 18);

3. nach dem Besuch der Klassenstufe 12  
der schulische Teil der Fachhochschulreife;
4. nach dem Besuch der Klassenstufe 13
  - a) die allgemeine Hochschulreife (§ 19),
  - b) weitere Berechtigungen der Sekundarstufe II (§ 20).

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der auf der Abschlussprüfung beruhenden Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I trifft die Prüfungskommission unter dem Vorsitz des/der von der Schulaufsichtsbehörde bestellten Vorsitzenden. Über einen sonstigen Abschluss oder eine sonstige Berechtigung der Sekundarstufe I entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(3) Soweit bei der Entscheidung über die Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung in einem mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilten Unterricht erbrachte Leistungen auf eine andere als die Anspruchsebene zu beziehen sind, auf der der Schüler/die Schülerin in diesem Fach/Lernbereich unterrichtet wurde, werden die Punktzahlen nach der in der Anlage 2 enthaltenen Tabelle umgerechnet.

## **§ 14 Hauptschulabschluss**

(1) Der Entscheidung über die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses werden die Leistungsbeurteilungen in den nachgenannten Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen zugrunde gelegt:

1. Fächergruppe I:  
Deutsch, Mathematik und das gewählte Fach/der gewählte Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit Ausnahme der 2. Fremdsprache, wenn hier weniger als 04 Punkte erreicht worden sind.
2. Fächergruppe II:  
die übrigen Fächer/Lernbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, gegebenenfalls einschließlich der 2. Fremdsprache.

(2) In den mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Fächern werden die Mindestanforderungen auf Grundkursniveau umgerechnet.

(3) Nach Teilnahme am Unterricht der Klassenstufe 9 wird einem Schüler/einer Schülerin der Hauptschulabschluss zuerkannt, wenn er/sie in allen Fächern/Lernbereichen mindestens 04 Punkte erzielt hat.

(4) Wurden in höchstens vier Fächern/Lernbereichen, von denen höchstens eines der Fächergruppe I angehört, weniger als 04 Punkte erzielt, so können diese Minderleistungen ausgeglichen werden durch eine Punktsumme von mindestens 12 Punkten in den Fächern/Lernbereichen der Fächergruppe I. Besteht die Fächergruppe I nur aus den beiden Fächern Deutsch und Mathematik, so genügt eine Punktsumme von 8 Punkten in Fächergruppe I. Wurden in fünf Fächern/Lernbereichen der Fächergruppe II weniger als 04 Punkte erzielt, so können

diese Minderleistungen ausgeglichen werden durch eine Punktsumme von mindestens 47 Punkten in allen Fächern /Lernbereichen.

Konnte aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat, in einem Fach/Lernbereich des Fächerkanons keine Jahresnote festgestellt werden, so vermindert sich die erforderliche Punktsumme um 03 Punkte.

(5) In allen anderen Fällen wird dem Schüler/der Schülerin der Hauptschulabschluss nicht zuerkannt.

## **§ 15**

### **Hauptschulabschluss mit der Berechtigung zum Übergang in eine zweijährige Berufsfachschule**

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die den Hauptschulabschluss erreicht hat, ist berechtigt, zur Handelsschule, Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule (zweijährige Berufsfachschulen) überzugehen, wenn er/sie

- in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache eine Punktsumme von mindestens 21 Punkten erreicht hat, wobei in keinem dieser Fächer die Leistungen mit weniger als 04 Punkten bewertet sein dürfen, und
- im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik eine Punktsumme von mindestens 28 Punkten erreicht hat, wobei in höchstens einem dieser Fächer/Lernbereiche die Leistungen mit weniger als 04 Punkten, jedoch nicht mit 00 Punkten bewertet sein dürfen.

(2) Erfüllt ein Schüler/eine Schülerin die genannten Voraussetzungen, ist in sein/ihr Abschlusszeugnis folgender Vermerk aufzunehmen: „Der Schüler/Die Schülerin ist berechtigt, in die Handelsschule, Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule überzugehen.“.

## **§ 16**

### **Berechtigung zum Eintritt in die Klassenstufe 10 der Gesamtschule**

Einem Schüler/Einer Schülerin wird die Berechtigung zum Eintritt in die Klassenstufe 10 der Gesamtschule zuerkannt, wenn er/sie

- im 2. Halbjahr der Klassenstufe 9 in höchstens einem Grundkurs eingestuft war und dort mindestens 10 Punkte erreicht hat, und
- in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung - bezogen auf Erweiterungskursniveau - eine Punktsumme von 20 Punkten erreicht hat, wobei keine Leistung mit 00 Punkten und höchstens eine Leistung mit weniger als 04 Punkten bewertet wurde, und
- in allen Fächern/Lernbereichen eine Punktsumme von mindestens 74 Punkten erreicht hat, wobei die Leistungen in nicht mehr als zwei Fächern mit weniger als 04 Punkten bewertet wurden, davon nicht mehr als eine mit 00 Punkten. Die Leistungen in Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung sind auf Erweiterungskursniveau bezogen zu werten.

Konnte aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat, in einem Fach/Lernbereich des Fächerkanons keine Jahresnote festgestellt werden, so vermindert sich die erforderliche Punktsomme um 06 Punkte.

## **§ 17**

### **Mittlerer Bildungsabschluss am Ende der Klassenstufe 10**

(1) Einem Schüler/Einer Schülerin wird am Ende der Klassenstufe 10 der mittlere Bildungsabschluss zuerkannt, wenn er/sie

1. in Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung bezogen auf Erweiterungskursniveau mindestens 04 Punkte erreicht hat und
2. in zwei Fächern/Lernbereichen ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung mindestens 07 Punkte und in den übrigen Fächern/Lernbereichen mindestens 04 Punkte erreicht hat.

(2) Eine Minderleistung in einem Fach mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung kann ausgeglichen werden durch eine Punktsomme von mindestens 21 Punkten in diesen Fächern.

Eine von 00 Punkten verschiedene Minderleistung in einem Fach mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung und eine weitere von 00 Punkten verschiedene Minderleistung in einem der ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Fächer/Lernbereiche können ausgeglichen werden durch eine Punktsomme in allen Fächern/Lernbereichen von mindestens 59 Punkten und eine Punktsomme von 21 Punkten in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung.

Zwei Minderleistungen in den Fächern/Lernbereichen ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung, von denen höchstens eine mit 00 Punkten bewertet wurde, können ausgeglichen werden durch eine Punktsomme in allen Fächern/Lernbereichen von 59 Punkten. Die Leistungen in Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung sind bezogen auf Erweiterungskursniveau zu werten.

Konnte aus schulorganisatorischen Gründen in einem Fach/Lernbereich des Fächerkanons keine Jahresnote festgestellt werden, so vermindert sich die erforderliche Punktsomme um 04 Punkte.

(3) In allen anderen Fällen wird dem Schüler/der Schülerin der mittlere Bildungsabschluss nicht zuerkannt.

## **§ 18**

### **Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe**

(1) Einem Schüler/Einer Schülerin wird nach dem Besuch der Klassenstufe 10 der Gesamtschule die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zuerkannt, wenn er/sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt

1. Im 2. Halbjahr der Klassenstufe 10 hat er/sie am Unterricht von mindestens drei Aufbaukursen, davon zwei aus dem Bereich der Fächer Deutsch, Mathematik oder 1. Fremdsprache, sowie im erforderlichen Umfang am Unterricht der 2.

Fremdsprache teilgenommen.

2. In diesen Aufbaukursen hat er/sie jeweils mindestens 04 Punkte erreicht.
3. In den beiden übrigen Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung hat er/sie - bezogen auf Erweiterungskursniveau - jeweils 09 Punkte und
4. in den übrigen Fächern/Lernbereichen bis auf höchstens eine Ausnahme jeweils mindestens 04 Punkte sowie als Punktsumme in diesen Fächern/Lernbereichen mindestens 56 Punkte erreicht.

Konnte aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat, in einem Fach/Lernbereich des verpflichtenden Fächerkanons der Studentafel keine Jahresnote festgestellt werden, so vermindert sich die erforderliche Punktsumme um 07 Punkte.

(2) Eine von 00 Punkten verschiedene Minderleistung in einem der Aufbaukurse gemäß Absatz 1 Nr. 2 kann ausgeglichen werden durch eine Punktsumme in diesen Fächern von 13 Punkten. Eine mit mindestens 04 Punkten bewertete Minderleistung in einem der übrigen Fächer mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann ausgeglichen werden durch eine auf Erweiterungskursniveau bezogene Punktsumme von 46 Punkten in allen Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung. Wurde die geforderte Punktsumme gemäß Absatz 1 Nr. 4 bei nicht mehr als einer mit weniger als 04 Punkten bewerteten Leistung nicht erreicht, so genügt eine Punktsumme - in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung bezogen auf Erweiterungskursniveau - in allen Fächern/Lernbereichen von 102 Punkten.

(3) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die nichtdurchgehend in einer 2. Fremdsprache unterrichtet wurde, jedoch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ansonsten erfüllt, ist berechtigt, zum Wirtschaftsgymnasium, zum Technischen Gymnasium, zum Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales, zum Technisch-Wissenschaftlichen Gymnasium Dillingen, zum Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium Saarbrücken oder in eine andere gymnasiale Oberstufe mit einem geeigneten Fremdsprachenangebot überzugehen.

## **§ 19**

### **Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife**

Für die Oberstufe der Gesamtschule und die Entscheidung über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife gelten die Verordnung - Schulordnung - über die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen im Saarland (Oberstufenverordnung) vom 26. Oktober 1995 (Amtsbl. S. 1142) und die Verordnung - Prüfungsordnung - über die Abiturprüfung an den Schulen mit gymnasialer Oberstufe im Saarland (Abiturprüfungsordnung - APO) vom 26. Oktober 1995 (Amtsbl. S. 1166) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20 Sonstige Berechtigungen in der Sekundarstufe II**

Der Erwerb sonstiger Berechtigungen in der Sekundarstufe II wird in einer eigenen Verordnung geregelt.

## **§ 21 Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei Gefährdung eines angestrebten Abschlusses oder einer angestrebten Berechtigung**

(1) Ist nach den Leistungen des Schülers/der Schülerin in der Klassenstufe 9 bzw. 10 die Zuerkennung des von ihm/ihr angestrebten Abschlusses bzw. der von ihm/ihr angestrebten Berechtigung (§ 13 Abs. 1) gefährdet, erhalten die Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des betreffenden Schulhalbjahres eine schriftliche Mitteilung nach dem Muster der Anlage 3 .

(2) Ist diese Mitteilung unterblieben, kann hieraus ein Recht auf Zuerkennung des angestrebten Abschlusses oder der angestrebten Berechtigung nicht hergeleitet werden.

## **Abschnitt IV Zeugnisse**

### **§ 22 Begriff des Zeugnisses**

Das Schulzeugnis ist der urkundliche Nachweis über Schulbesuch, Leistung und, soweit sie in dem Zeugnis zu bewerten sind, Verhalten und Mitarbeit des Schülers/der Schülerin in der Schule.

### **§ 23 Arten und Inhalte der Zeugnisse**

(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse ausgestellt. Die Zeugnisse werden als Einzelzeugnisse ausgestellt.

(2) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die die Schule wechselt, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die die Schule ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

(3) Die Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilungen in Form von Noten und Punkten. Je nach Lerngruppen-Zugehörigkeit sind diese Punkte gemäß § 26 Leistungsbeurteilungen zugeordnet.

(4) Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse und die vor Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht ausgestellten Abgangszeugnisse enthalten außerdem Noten über Verhalten und Mitarbeit.

(5) Die Zeugnisse weisen für die Fächer, die mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichtet wurden, die Anspruchsebene des jeweils besuchten Unterrichts aus.

(6) Auf den Zeugnissen wird die von der Klassenkonferenz für das nächste Schuljahr bzw. Schulhalbjahr beschlossene Einstufung bzw. Umstufung vermerkt.

(7) Die Zeugnisse werden nach den Mustern der Anlage 4 ausgestellt.

## **§ 24 Abgangszeugnisse**

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die die Gesamtschule verlässt, um eine andere Schule zu besuchen, erhält ein Abgangszeugnis, in dem vermerkt wird, zum Besuch welcher anderen Schulform und welcher Klassenstufen das Zeugnis berechtigt.

(2) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die die Gesamtschule ohne den Hauptschulabschluss verlässt und die allgemeine Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, erhält ein Abgangszeugnis, in dem Leistungen in Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung grundsätzlich nur auf Grundkursniveau umgerechnet ausgewiesen werden. Das Abgangszeugnis enthält unter „Bemerkungen“ folgenden Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin hat seine/ihre allgemeine Vollzeitschulpflicht erfüllt.“

(3) Ein Schüler/Eine Schülerin der Klassenstufe 9, der/die diese Klassenstufe wiederholt hat, um die Berechtigung zum Übergang in die Klassenstufe 10 zu erwerben und die angestrebte Berechtigung nicht erworben hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die bei der Wiederholung der Klassenstufe 9 erreichten Noten, in Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung grundsätzlich nur auf Grundkursniveau umgerechnet, ausweist; das Zeugnis enthält keinen Vermerk über den erreichten Abschluss.

(4) Ein Schüler/Eine Schülerin der Klassenstufe 10, der/die diese Klassenstufe wiederholt hat, um die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu erwerben, und die angestrebte Berechtigung nicht erworben hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die bei der Wiederholung der Klassenstufe 10 erreichten Noten, in Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung grundsätzlich nur auf Erweiterungskursniveau umgerechnet, ausweist; das Zeugnis enthält keinen Vermerk über den erreichten Abschluss.

(5) Liegt im Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahres- oder Jahreszeugnis weniger als sechs Unterrichtswochen zurück, ist der im letzten Halbjahres- bzw. Jahreszeugnis enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis auszuweisen, sonst der Leistungsstand im Zeitpunkt der Zeugnisausstellung; § 29 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Verlässt der Schüler/die Schülerin die Schule zum Ende des Schuljahres oder des ersten Schulhalbjahres oder innerhalb von vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres oder des ersten Schulhalbjahres, ist von der abgebenden Schule über die Einstufung bzw. Umstufung zu entscheiden und ein entsprechender Vermerk über die Einstufung bzw. Umstufung in das Abgangszeugnis aufzunehmen. Dies gilt nicht für Abgangszeugnisse gemäß Absatz 2.

## **§ 25 Abschlusszeugnisse**

(1) Die Abschlusszeugnisse erhalten den Vermerk „Der Abschluss wurde entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993) in der jeweils gültigen Fassung erworben.“

(2) Auf Abschlusszeugnissen, die den Hauptschulabschluss bescheinigen, werden die Noten grundsätzlich nur auf Grundkursniveau umgerechnet ausgewiesen. Auf Abschlusszeugnissen, die den mittleren Bildungsabschluss bescheinigen, werden die Noten grundsätzlich nur auf Erweiterungskursniveau umgerechnet ausgewiesen. Auf Antrag kann der Schüler/die Schülerin ein Abschlusszeugnis erhalten, das die Leistungen bezogen auf die Anspruchsebenen ausweist, in die er/sie zuletzt eingestuft war.

(3) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die am Ende der Klassenstufe 9 die Hauptschulabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin hat aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung den Hauptschulabschluss erreicht.“

(4) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die am Ende der Klassenstufe 9 den Hauptschulabschluss erreicht hat, ohne an der Abschlussprüfung teilgenommen zu haben, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin hat den Hauptschulabschluss erreicht.“

(5) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die am Ende der Klassenstufe 9 die Hauptschulabschlussprüfung bestanden und die Berechtigung zum Übergang in eine zweijährige Berufsfachschule erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit folgendem Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin hat aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung den Hauptschulabschluss erreicht und ist berechtigt, in die Handelsschule, Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule überzugehen.“

(6) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die am Ende der Klassenstufe 9 den Hauptschulabschluss erreicht und die Berechtigung zum Übergang in eine zweijährige Berufsfachschule erworben hat, ohne an der Abschlussprüfung teilgenommen zu haben, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin hat den Hauptschulabschluss erreicht und ist berechtigt, in die Handelsschule, Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule überzugehen.“

(7) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die am Ende der Klassenstufe 9 die Hauptschulabschlussprüfung bestanden und die Berechtigung zum Eintritt in die Klassenstufe 10 der Gesamtschule erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit

folgendem Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin hat aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung den Hauptschulabschluss erreicht und ist berechtigt, in die Klassenstufe 10 der Gesamtschule einzutreten.“

(8) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die am Ende der Klassenstufe 9 den Hauptschulabschluss erreicht und die Berechtigung zum Eintritt in die Klassenstufe 10 der Gesamtschule erworben hat, ohne an der Abschlussprüfung teilgenommen zu haben, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin hat den Hauptschulabschluss erreicht und ist berechtigt, in die Klassenstufe 10 der Gesamtschule einzutreten.“

(9) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die am Ende der Klassenstufe 10 die Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin hat aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung den mittleren Bildungsabschluss erreicht.“

(10) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die am Ende der Klassenstufe 10 die Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses bestanden hat und die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 erfüllt, erhält ein Abschlusszeugnis mit folgendem Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin hat aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung den mittleren Bildungsabschluss erreicht und ist berechtigt, zum Wirtschaftsgymnasium, zum Technischen, zum Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales sowie in die Oberstufen der in § 18 Abs. 3 der Verordnung - Schulordnung - über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule (GesVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (Amtsbl. S. 1744), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Februar 2004 (Amtsbl. S. 536), in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Schulen überzugehen.“

(11) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die am Ende der Klassenstufe 10 die Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses bestanden sowie die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erworben hat und die Schule verlässt, erhält ein Abschlusszeugnis mit folgendem Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin hat aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung den mittleren Bildungsabschluss erreicht und ist berechtigt, in die gymnasiale Oberstufe überzugehen.“

(12) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die die gymnasiale Oberstufe erfolgreich abgeschlossen hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

(13) Das Abschlusszeugnis eines/einer in § 24 Abs. 3 und 4 genannten Schülers/Schülerin weist die beim ersten Durchgang durch die Klassenstufe 9 bzw. 10 erreichten Noten aus. Die bei der Wiederholung der Klassenstufe 9 bzw. 10 erreichten Noten können in dem Abschlusszeugnis nicht berücksichtigt werden.

## **§ 26 Leistungsbeurteilung**

(1) Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Notenstufen:

sehr gut                    = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Diesen Noten werden Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems nach folgendem Schlüssel zugeordnet: Je nach Notentendenz werden der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“ 09/08/07, der Note „ausreichend“ 06/05/04, der Note „mangelhaft“ 03/02/01 und der Note „ungenügend“ 00 Punkte zugeordnet.

(3) Auf dem Zeugnis werden die Noten/Punkte aller Fächer/Lernbereiche, in denen der Schüler/die Schülerin unterrichtet wurde, ausgewiesen. Wird ein Schüler/eine Schülerin in einem Fach/Lernbereich sowohl im Pflicht- als auch im Wahlpflichtbereich unterrichtet, werden für die Leistungen in beiden Bereichen jeweils eigenständige Noten/Punkte erteilt.

(4) Bei der Vergabe von Abschlüssen und Berechtigungen nach §§ 14 bis 18 sind gemäß § 29 Abs. 4 ausgewiesene Zeugnisnoten zu berücksichtigen.

## **§ 27**

### **Festsetzung von Leistungsbeurteilungen**

(1) Die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin setzt die Leistungsbeurteilung in den Fächern/Lernbereichen auf Vorschlag des jeweiligen Fachlehrers/der jeweiligen Fachlehrerin fest.

(2) Die Leistungsbeurteilung fasst die Gesamtleistung des Schülers/der Schülerin in dem betreffenden Fach/Lernbereich zusammen. Die Leistungsbeurteilung in einem Fach/Lernbereich darf nicht allein aus den Ergebnissen von schriftlichen Arbeiten hergeleitet werden; maßgeblichen Einfluss auf die Leistungsbeurteilung in jedem Fach/Lernbereich hat auch die Beurteilung und Beobachtung des übrigen Lernverhaltens des Schülers/der Schülerin im Unterricht. Dieser Grundsatz gilt in besonderem Maße für nicht schriftliche Fächer. Demzufolge ist die einzelne Leistungsbeurteilung das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.

(3) Die Leistungsbeurteilungen am Ende des Schuljahres werden aufgrund der Entwicklung der Leistung während des Schuljahres, besonders während seiner zweiten Hälfte, gefunden.

## **§ 28** **Abschlussprüfungen**

(1) Der Entscheidung über die Zuerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen gemäß den §§ 14 bis 18 werden die Zeugnisnoten in den in Anlage 1 genannten Unterrichtsfächern zugrunde gelegt.

(2) Der mittlere Bildungsabschluss und grundsätzlich auch der Hauptschulabschluss werden durch eine Abschlussprüfung erlangt.

(3) An der Hauptschulabschlussprüfung gemäß der Verordnung - Prüfungsordnung - über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen vom 12. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1100) in der jeweils geltenden Fassung nehmen alle Schüler/Schülerinnen der Klassenstufe 9 teil, die im zweiten Halbjahr in mindestens einen Grundkurs eingestuft sind und die Berechtigung zum Übergang in die Klassenstufe 10 auf der Grundlage des Halbjahreszeugnisses nicht erreicht hätten.

(4) An der Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses gemäß der Verordnung - Prüfungsordnung - über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Erweiterten Realschulen, Gesamtschulen, Realschulen und Sekundarschulen vom 12. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1107) in der jeweils geltenden Fassung nehmen alle Schüler/Schülerinnen der Klassenstufe 10 teil.

(5) Für das Bestehen der Prüfung und die Zuerkennung der Berechtigungen gemäß den §§ 14 bis 18 sind die Endnoten und die in den §§ 13 bis 18 geregelten Grundsätze maßgebend. Eine gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 im Abschluss- oder im Abgangszeugnis ausgewiesene Note ist bei der Entscheidung über die Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen zu berücksichtigen.

## **§ 28a** **Bewertung von Verhalten und Mitarbeit**

(1) Die Bewertung des Verhaltens erfolgt unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten des Schülers/der Schülerin, die sich aus den für ihn/sie geltenden schulrechtlichen Bestimmungen ergeben; dabei ist auch das Verhalten in der Gruppe zu berücksichtigen. Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Bereitschaft und das Bemühen des Schülers/der Schülerin, selbstständig und gemeinsam mit anderen Aufgaben zu lösen und im Unterricht mitzuarbeiten.

(2) Verhalten und Mitarbeit werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkraft durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin bewertet.

(3) Die Bewertung erfolgt mit

- „sehr gut“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin besondere Anerkennung verdient,
- „gut“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin den an ihn/sie zu stellenden Erwartungen entspricht,

- „befriedigend“, wenn die Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden,
- „nicht immer befriedigend“, wenn die Erwartungen mit erheblichen Einschränkungen erfüllt werden,
- „unbefriedigend“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin nicht den Erwartungen entspricht.

(4) Die Bewertung „unbefriedigend“ ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu begründen.

## **§ 29 Zeugnisausstellung**

(1) Die Zeugnisvordrucke werden vom Schulträger beschafft.

(2) Zeugnisse werden durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin handschriftlich oder maschinenschriftlich ausgefertigt. Eintragungen dürfen weder radiert noch korrigiert sein; die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Streichung auszuschließen. Die Zeugnisse sind handschriftlich von dem Schulleiter/der Schulleiterin und von dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin oder ihrem jeweiligen Vertreter/ihrer jeweiligen Vertreterin zu unterzeichnen; Abschlusszeugnisse werden zusätzlich von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Die Verwendung von Faksimile-Stempeln ist unzulässig. Auf Abschlussprüfungen beruhende Abschlusszeugnisse tragen das Datum der Schlusskonferenz, andere Zeugnisse das des Ausgabetafes. Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(3) Für die Eintragung der Noten sind die Wortbezeichnungen zu verwenden.

(4) Wird in einem Schuljahr entsprechend der Stundentafel der Gesamtschule in einem Fach/Lernbereich kein Unterricht erteilt, so wird die Notenzeile dieses Fachs/ Lernbereichs mit einem Schrägstrich besetzt. Handelt es sich um das letzte Schulbesuchsjahr des Schülers/der Schülerin, so ist im Halbjahreszeugnis sowie gegebenenfalls im Jahreszeugnis bzw. Abgangszeugnis bzw. Abschlusszeugnis in der Notenzeile des betreffenden Fachs die im vorausgegangenen Jahreszeugnis der Gesamtschule ausgewiesene Note einzutragen, besonders zu kennzeichnen und mit der Bemerkung „Zeugnisnote aus Klassenstufe ....., da Unterricht in diesem Fach laut Stundentafel in Klassenstufe ...nicht erteilt wurde.“ zu erläutern. Wird entsprechend der Stundentafel der Gesamtschule ein Fach nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, so wird die Note für dieses Fach, wenn es im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wurde, im Halbjahreszeugnis und im Jahreszeugnis, im Übrigen im Jahreszeugnis ausgewiesen.

(5) Bei einem Schüler/einer Schülerin, der/die von der Teilnahme an einem Unterrichtsfach befreit war, ist anstelle der Leistungsbeurteilung das Wort „befreit“ einzutragen; bei einem vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler/einer vom Religionsunterricht abgemeldeten Schülerin wird die Nichtteilnahme in der Notenzeile des Fachs Religion durch einen Schrägstrich ausgedrückt. Wegen der ersatzweisen Teilnahme am Unterricht in allgemeiner Ethik wird auf § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchoG verwiesen.

(6) Nimmt der Schüler/die Schülerin an regelmäßigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen teil (Wahlbereich), wird dies im Zeugnis vermerkt.

(7) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen sowie vor Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht ausgestellten Abgangszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt und/oder unentschuldigt versäumten Unterrichtstage und Einzelstunden zu vermerken; darüber hinaus kann in diesen Zeugnissen in Fällen häufiger unentschuldigter Versäumnisse unter „Bemerkungen“ ein entsprechender Hinweis erfolgen.

(8) Von Abschluss- und Abgangszeugnissen ist eine Zweitschrift anzufertigen, die an der Schule aufzubewahren ist.

### **§ 30**

#### **Zeugnisausgabe und Übermittlung der Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten**

(1) Die Halbjahreszeugnisse werden an dem von der Schulaufsichtsbehörde für jedes Schuljahr festgelegten Tag, die Jahreszeugnisse am letzten Unterrichtstag des Schuljahres und die Abschlusszeugnisse frühestens am letzten Wochenende vor dem Beginn der Sommerferien ausgegeben.

(2) Die Zeugnisse werden dem Schüler/der Schülerin in der Schule ausgehändigt und den Erziehungsberechtigten durch den Schüler/die Schülerin überbracht. Ist am Tag der Zeugnisausgabe ein Schüler/eine Schülerin nicht in der Schule anwesend, ist sein/ihr Zeugnis den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin selbst verschlossen zu übermitteln.

(3) Hat die Klassenkonferenz einem minderjährigen Schüler/einer minderjährigen Schülerin den Hauptschulabschluss bzw. den mittleren Bildungsabschluss nicht zuerkannt, ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich das Zeugnis verschlossen zu übermitteln; gleichzeitig sind die Erziehungsberechtigten vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin zu einem persönlichen Beratungsgespräch einzuladen. Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die einen der genannten Abschlüsse nicht erreicht hat, ist nicht verpflichtet, am Tag der allgemeinen Zeugnisausgabe den Unterricht zu besuchen.

(4) Die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern/Schülerinnen diese selbst, bestätigen die Kenntnisnahme von Halbjahres- und Jahreszeugnissen durch Unterschrift auf diesen. Die Zeugnisse sind dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin zur Kontrolle dieser Kenntnisnahme vorzulegen. Die Gültigkeit des Zeugnisses wird durch das Fehlen der Unterschriften nicht beeinträchtigt.

## **Abschnitt V Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Übergang zu anderen Schulformen der Sekundarstufe I**

(1) Geht ein Schüler/eine Schülerin der Gesamtschule zu einer anderen Schulform der Sekundarstufe I über, entscheidet an der abgebenden Schule die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin, zu welcher Schulform und in welche Klassenstufe der Schüler/die Schülerin übergehen kann. Grundlage für diese Entscheidung sind die Leistungen des Schülers/der Schülerin und seine/ihre Leistungsentwicklung während des letzten Jahres seiner/ihrer Unterrichtung an der Gesamtschule; außerdem orientiert sich die Klassenkonferenz an den Anforderungen der aufnehmenden Schulform.

(2) Stimmen die Entscheidung der Klassenkonferenz der abgebenden Schule und der von den Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die von ihnen in Aussicht genommene Schulform oder Klassenstufe geäußerte Wille nicht überein, ist die Entscheidung der Klassenkonferenz schriftlich zu begründen. In diesem Fall kann der Schüler/die Schülerin in die von dem Erziehungsberechtigten in Aussicht genommene Schulform oder Klassenstufe nur aufgenommen werden, nachdem er/sie sich an der aufnehmenden Schulform mit Erfolg einer Aufnahmeprüfung unterzogen hat.

(3) Der Übergang darf außer in den Fällen des Wohnsitzwechsels grundsätzlich nur zum Beginn des Schuljahres oder des 2. Schulhalbjahres erfolgen.

### **§ 32**

#### **Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz**

Bei Abstimmungen der Klassenkonferenz im Rahmen dieser Schulordnung fällt auf jedes/jeden Fach/Lernbereich, in dem der Schüler/die Schülerin unterrichtet wird, eine Stimme. Der/Die Vorsitzende hat Stimmrecht, auch wenn er/sie nicht in der Klasse unterrichtet. Bei Stimmgleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Schulordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.